

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1954

Nummer 62

Datum	Inhalt	Seite
14. 9. 54	Verordnung NW PR Nr. 8/54 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen	315
7. 9. 54	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	317

Verordnung NW PR Nr. 8/54 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 14. September 1954.

Auf Grund der §§ 11 und 20 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und des § 1 der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse vom 23. Juli 1952 (BANz. Nr. 146 vom 31. Juli 1952) in der Fassung der Verordnung M Nr. 1/54 zur Ergänzung der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse vom 14. April 1954 (BANz. Nr. 75 vom 17. April 1954) wird verordnet:

I. Fettgehalt der Milch

§ 1

(1) Trinkmilch, die zum unmittelbaren Genuß in den Verkehr gebracht wird, muß einen Mindestfettgehalt von 3 Prozent aufweisen.

(2) Trinkmilch A, homogenisiert, rahmhomogenisiert oder vitaminisiert, die in bezug auf die Gewinnung durch den Erzeuger, die Bearbeitung durch die Molkereien und das Inverkehrbringen durch den Handel den Vorschriften der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über Trinkmilch A vom 23. Dezember 1952 (GV. NW. S. 17) entspricht, muß einen Mindestfettgehalt von 3,5 Prozent aufweisen.

(3) Der Fettgehalt der Trinkmilch nach Abs. 1 und 2 darf von Molkereien durch Entrahmen, Vermischen mit entrahmter Milch oder durch Zusatz von Sahne eingestellt werden.

II. Preisregelung

§ 2

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen wird in 3 Preisgebiete eingeteilt.

(2) Zum Preisgebiet I gehören:

Im Regierungsbezirk Köln

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) die Landkreise Köln und Bergheim,
- c) im Landkreis Bonn die Gemeinden Beuel, Godesberg, Mehlem und das Amt Bornheim,
- d) im Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte Bensberg, Bergisch-Gladbach und die Gemeinde Porz,
- e) im Oberbergischen Kreis die Städte bzw. Landgemeinden Bergneustadt, Denklingen, Gummersbach, Gimborn, Lieberhausen, Marienheide, Runderoth und Wiehl,
- f) im Siegburger Kreis die Stadt Siegburg, die Gemeinden Hennef (Sieglar), Troisdorf einschließlich Friedrich Wilhelmshütte und Sieglar, die Ämter Menden, Oberkassel, die Stadt Königswinter und die Gemeinde Honnef (Rhein).

Im Regierungsbezirk Aachen

der Stadt- und Landkreis Aachen und der Landkreis Düren.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) die Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Rhein-Wupperkreis, Grevenbroich, Kempen-Krefeld und Dinslaken,
- c) im Landkreis Moers die Städte Moers, Homberg, Rheinhausen und die Gemeinden Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Repelen-Baerl, Kapellen und Rumeln.

Im Regierungsbezirk Arnsberg

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) die Landkreise Ennepe (Ruhr), Unna, Iserlohn, Altena, Arnsberg, Siegen, Olpe, Meschede, Wittgenstein (Berleburg) und Brilon,
- c) im Landkreis Lippstadt die Stadt Lippstadt.

Im Regierungsbezirk Münster

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) der Landkreis Recklinghausen südlich der Lippe einschließlich der Städte Dorsten und Haltern,
- c) im Landkreis Lüdinghausen die Gemeinden Alt Lünen, Bockum-Hövel, Bork, Selm und die Stadt Werne a. d. Lippe,
- d) im Landkreis Beckum die Stadt Ahlen und die Gemeinde Heesen,
- e) im Landkreis Ahaus die Stadt Gronau,
- f) im Landkreis Steinfurt die Stadt Rheine.

Im Regierungsbezirk Detmold

- a) alle kreisfreien Städte,
- b) der Landkreis Bielefeld,
- c) im Landkreis Minden die Städte Minden und Bad Oeynhausen,
- d) im Landkreis Paderborn die Stadt Paderborn,
- e) im Landkreis Wiedenbrück die Stadt Gütersloh,
- f) im Landkreis Detmold die Stadt Detmold,
- g) der Landkreis Herford.

(3) Zum Preisgebiet II gehören:

Alle Landkreise, Ämter und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen, soweit sie nicht in das Preisgebiet I fallen.

(4) Zum Preisgebiet III gehören:

Alle Orte und Ortsteile der Preisgebiete I und II, in denen kein Milchhändler tätig ist.

§ 3

(1) Für Trinkmilch, ausgenommen Vorzugsmilch, werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 %
(§ 1 Abs. 1)

Preis- gebiete		Abgabepreis der Molkerei oder Verteilungsstelle an den Milchhandel in Pf je Liter			Verbraucherpreis für Milch in Pf je Liter bei Lieferung frei Haustür, ab Laden oder Molkerei		
		1/1	1/2	1/4	1/1	1/2	1/4
I	Trinkmilch, lose	33,5	—	—	40	20	10
II		31,5	—	—	38	19	9,5
I	Trinkmilch in Flaschen (nur Molkerei- abfüllung oder Abfüllung durch einen genehmig- ten Abfüll- betrieb)	39	20,75	11,25	48	25	14
II		37	19,75	10,25	46	24	13

b) Trinkmilch A mit einem Mindestfettgehalt von 3,5 %
(§ 1 Abs. 2)

Preis- gebiete		Abgabepreis der Molkerei oder Verteilungsstelle in Pf je Liter		Verbraucherpreis für Milch in Pf je Liter bei Lieferung frei Haustür, ab Laden oder Molkerei	
		1/1	1/2	1/1	1/2
I	Trinkmilch A, lose, bei Abgabe in plombierten Kannen an Kran- kenhäuser, Kinder- kliniken u. ä. Anstalten und Großabnehmer	42	—	50	—
II		40	—	48	—
I	Trinkmilch A in Flaschen (nur Molkerei- abfüllung)	47,5	25,75	58	31
II		45,5	24,75	56	30

(2) Bei Abgabe von Trinkmilch in sogenannten „verlorenen“ oder „Einmal“-Packungen (Spezialpackungen wie Perga-Packungen etc.) darf zu den für die Abgabe von Milch in Flaschen festgelegten Abgabepreisen des Abs. 1 von den Molkereien und ihren Verteilungsstellen und vom Handel bei 1-Liter- und 1/2-Literpackungen ein Aufschlag von 2 Pf, bei 1/4-Literpackungen von 1 Pf je Packung berechnet werden.

(3) Bei Lieferung von Flaschentrinkmilch frei Wohnung ist der Milchhandel berechtigt, für die 1/1- und 1/2-Literflasche einen Zuschlag bis 2 Pf, für die 1/4-Literflasche einen Zuschlag bis 1 Pf zu erheben.

(4) Im Preisgebiet III darf der Verbraucherpreis für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3,0 % den Preis von 36 Pf je Liter nicht übersteigen.

(5) Die Milch ist täglich an die Molkereien bar zu bezahlen.

§ 4

(1) Ist oder wird zwischen Milchhändler und Molkerei nichts anderes vereinbart, so hat der Milchhändler die Trinkmilch bei der Molkerei oder ihrer Verteilungsstelle abzuholen. In den Abgabepreisen sind die Kosten für die Abholung der Trinkmilch von der Molkerei oder Verteilungsstelle bis zu einer Entfernung von 5 km, berechnet von der nächstliegenden Grenze des Milchhandelsbezirks bzw. von der Verkaufsstelle des Milchhändlers, abgegolten. Für eine über 5 km betragende Entfernung kann er von den Molkereien die nachfolgenden Vergütungssätze beanspruchen:

Bei einer zusätzlichen Strecke

bis zu 3 km	0,3 Pf
bis zu 5 km	0,5 Pf
bis zu 10 km	0,75 Pf
bis zu 20 km	1,0 Pf
bis zu 30 km	1,25 Pf
über 30 km	nicht mehr als 1,5 Pf je Liter.

(2) Läßt sich der Milchhändler nach Vereinbarung mit der Molkerei die Milch von der Molkerei oder Verteilungsstelle zustellen, so kann ihm die Molkerei für eine Entfernung bis 3 km je Liter 0,3 Pf, für eine Entfernung bis 5 km je Liter 0,5 Pf als Zustellgebühr berechnen. Beträgt die Entfernung von der Molkerei oder Verteilungsstelle mehr als 5 km, so trägt die Molkerei die Zustellgebühr für die über 5 km hinausgehende Entfernung.

(3) Wird der Standort der Liefermolkerei oder einer Verteilungsstelle nach Erlass dieser Verordnung verlegt und tritt hierdurch für einzelne Milchhändler eine wesentliche Verschlechterung in den bisherigen Lieferbedingungen ein, so können die Vertragspartner in Abweichung von Abs. 1 und 2 neue Lieferbedingungen vereinbaren.

Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft auf Antrag einer der beteiligten Parteien das Landesernährungsamt im Benehmen mit dem Wirtschaftsministerium — Preisbildungsstelle — nach Anhörung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen die Entscheidung.

§ 5

(1) Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, hat der Milchhändler die Gefäße zur Beförderung der losen Trinkmilch von der Molkerei zu seiner Betriebsstätte zu stellen und zu reinigen. Zur teilweisen Abgeltung der hierdurch entstehenden Kosten hat ihm die Molkerei einen Kostenbeitrag von 0,25 Pf je Liter zu vergüten.

(2) Werden die Gefäße von der Molkerei gestellt und gereinigt, kann diese hierfür eine Entschädigung bis zu 0,25 Pf verlangen.

§ 6

(1) Bezieht eine Molkerei von einer anderen Molkerei für die Versorgung des Trinkmilchmarktes molkereimäßig fertig bearbeitete Trinkmilch (Fernmilch), so steht der Empfangsmolkerei für diese Fernmilch eine Abnehmerspanne in Höhe bis zu 1,25 Pf je Liter zu. Mit dieser Abnehmerspanne sind alle Unkosten (Ausgabe der Milch an die Händler, Stellen und Reinigen der Transportgefäße sowie der Spitzenausgleich u. ä.) abgegolten. Werden die Transportgefäße (Kannen und Tanks) durch die liefernde Molkerei gestellt und gereinigt, ist die Abnehmerspanne angemessen zwischen liefernder und abnehmender Molkerei aufzuteilen.

(2) Bezieht eine Molkerei nicht fertig bearbeitete Trinkmilch, steht ihr eine Abnehmerspanne bis 1,25 Pf je Liter zu. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend. Ein Anspruch auf eine Vergütung für die Bearbeitung der Milch steht der Empfangsmolkerei nicht zu.

§ 7

(1) Bei Lieferung von Fernmilch darf von der liefernden Molkerei höchstens der nach § 3 Abs. 1 a) und b) am Empfangsort geltende Abgabepreis an den Milchhandel, vermindert um die Abnehmerspanne gemäß § 6 berechnet werden.

(2) Der Abgabepreis gilt ab Liefermolkerei.

Die Frachtkosten fallen der Empfangsmolkerei zur Last. Die Erstattung der Frachtkosten nach Maßgabe des § 9 der Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 3. März 1953 (GV. NW. S. 233) bleibt unberührt.

§ 8

(1) Bei Lieferung von Trinkmilch an Großverbraucher (Fabriken, Zechen, Krankenhäuser, Gemeinschaftsläger, Kantinen, Gaststätten, Bäckereien usw.) ermäßigen sich die oben festgesetzten Verbraucherpreise bei einer Tagesabnahme von:

11—30 Litern in 1-, 1/2- oder 1/4-Literflaschen	um 1 Pf je l,
31—50 Litern in 1-, 1/2- oder 1/4-Literflaschen	um 2 Pf je l,
51 Litern u. mehr in 1- oder 1/2-Literflaschen	um 4 Pf je l,
in 1/4-Literflaschen	um 3 Pf je l.

(2) Bei Abgabe von loser Trinkmilch an die in Abs. 1 genannten Großverbraucher sind die in § 3 festgesetzten Verbraucherpreise bei einer Tagesabnahme

von 11 bis 30 Liter um 1 Pf je Liter
von 31 bis 50 Liter um 2 Pf je Liter
von 51 Liter u. mehr um 3 Pf je Liter

zu ermäßigen.

(3) Ein Anspruch auf den Mengenrabatt besteht nur dann, wenn die gelieferte Milchmenge von einer Stelle abgenommen wird. Stellt der Milchhändler dem Großverbraucher die Gefäße zum Aufbewahren der Milch zur Verfügung, so ermäßigt sich der Rabatt um 1 Pf je Liter.

(4) Holen öffentliche Anstalten oder Sozialeinrichtungen öffentlichen oder privaten Charakters die Trinkmilch unmittelbar in der Molkerei ab, so ist ihnen bei Mengen von 10 Litern und mehr der Einstandspreis des Milchhandels zu berechnen.

(5) Bei Abnahme von ungleichmäßigen Mengen durch den Großverbraucher ist der Mengenrabatt der durchschnittlichen Tagesmenge zu gewähren.

§ 9

Bei Abrechnung mit dem Verbraucher darf der Milchhändler auf den vollen Pfennigbetrag aufrunden.

Bei Abrechnung mehrerer Teillieferungen darf nur der Gesamtbetrag auf den vollen Pfennigbetrag aufgerundet werden. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Lieferung von loser Trinkmilch und Trinkmilch in Flaschen.

§ 10

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — kann im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

III. Strafbestimmungen

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes bestraft.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Verordnungen NW PR 5/51 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 95), NW PR 5/52 betr. die Änderung der Verordnung NW PR 5/51 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. März 1952 (GV. NW. S. 67), NW PR 3/53 über die Preisregelung für Trinkmilch A im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1953 (GV. NW. S. 221)

außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Middelhaue.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 315.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954

Aktiva				Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Passiva				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	495 867	—	+ 109 123	Grundkapital	—	65 000	—	—	Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	—	495 867	—	+ 109 123	
Postcheckguthaben	—	1	—	2	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	103 909	—	—	Postcheckguthaben	—	1	—	2	
Inlandswechsel	—	227 856	—	— 25 240	Einlagen	—	—	—	—	Inlandswechsel	—	227 856	—	— 25 240	
Wertpapiere	—	—	—	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter) *)	1 000 411	—	+ 49 241	—	Wertpapiere	—	—	—	—	
a) am offenen Markt gekauft	2 702	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	147	—	108	—	a) am offenen Markt gekauft	2 702	—	—	—	
b) sonstige	73	2 775	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	66 530	—	+ 19 647	—	b) sonstige	73	2 775	—	—	
Ausgleichsforderungen	—	—	—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	7 852	—	968	—	Ausgleichsforderungen	—	—	—	—	
a) aus der eigenen Um- stellung	593 805	—	1	—	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	65 960	—	2 518	—	a) aus der eigenen Um- stellung	593 805	—	1	—	
b) angekaufte	13 416	607 221	—	349	f) von ausländischen Ein- legern	90 308	1 231 208	+ 15 797	+ 81 091	b) angekaufte	13 416	607 221	—	349	
Lombardforderungen gegen	—	—	—	—	Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	8 237	—	+ 8 237	Lombardforderungen gegen	—	—	—	—	
a) Wechsel	1	—	325	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	22 499	—	+ 98	a) Wechsel	1	—	325	—	
b) Ausgleichsforderungen	7 592	—	+ 3 078	—	Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln	(150 383)	—	(+ 227)	—	b) Ausgleichsforderungen	7 592	—	+ 3 078	—	
c) Sonstige Sicherheiten	8 947	16 540	+ 3 457	+ 6 210						c) Sonstige Sicherheiten	8 947	16 540	+ 3 457	+ 6 210	
Beteiligung an der Bdl	—	28 000	—	—						Beteiligung an der Bdl	—	28 000	—	—	
Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	602						Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	602	
Sonstige Vermögenswerte	—	52 593	—	+ 286						Sonstige Vermögenswerte	—	52 593	—	+ 286	
		1 430 853		+ 89 426			1 430 853		+ 89 426			1 430 853		+ 89 426	

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats August 1954

Reserve-Soll	162 603	+ 21 835
Reserve-Ist	591 339	— 296 132

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats August 1954

Reserve-Soll	650 227	+ 17 000
--------------	---------	----------

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1954

[illegible]

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. September 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Böttcher. Braune.

—GV. NW. 1954 S. 318.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5-11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM Ausgabe B 4,20 DM.